

Die rechtliche Qualifikation des "Mehrwertsteuerbetrugs"

Susanne Pälme

lic. iur. Uni Zürich, Rechtsanwältin in Walchwil/Zug



Susanne Pälme war 12 Jahre Staatsanwältin des Bundes in Bern im Bereich Internationale Rechtshilfe und Wirtschaftskriminalität und 3 ½ Jahre Staatsanwältin für Wirtschaftsdelikte der Kantone NW, OW und UR. Seit 2015 ist sie als Rechtsanwältin tätig mit Fokussierung auf Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Internationale Rechtshilfe und Zivilrecht und lehrt an der FHNW Brugg/Windisch Recht im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Während ihrer beruflichen Tätigkeit absolvierte sie die Zusatzqualifikationen LL.M. (San Diego/USA) und MAS Economic Crime Investigation (Luzern) und ist als Certified Fraud Examiner Mitglied des ACFE (USA). Sie ist Gründungsmitglied der Schweizer Expertenvereinigung «Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität» und hat während der ersten 10 Jahre deren Weiterbildungsveranstaltung in Bern organisiert und moderiert.

Im einfachsten Fall täuscht ein tatsächlich am Wirtschaftsleben teilnehmender Unternehmer und Steuerpflichtiger "im Nebenerwerb" den Export von Luxusgütern (Luxusautos [Fall M.], Computerbauteile, Mobiltelefone etc.) vor; es handelt sich um einen sog. gemischten Sachverhalt von tatsächlicher und fiktiver Steuerpflicht. Dreister treten die Täter auf, welche Gesellschaften gründen, die keinerlei Geschäftstätigkeit entfalten, allein um fingierte Exporte zu deklarieren und so zu ungerechtfertigten Vorsteuerabzügen zu kommen [Fall "Schein-GmbH"]. Hierbei handelt es sich um rein fiktive Sachverhalte. Die Krönung der Fiktion resp. des MWST-Betruges besteht darin, sogar die Gründung der Scheinfirma vorzutäuschen. So geschehen in Deutschland (vgl. Ziff. III., C., 2.).

Beim sog. Karussellbetrug werden innerhalb eines Kreises von Unternehmen, deren Zusammensetzung sich rasch ändert, aufeinanderfolgende (grenzüberschreitende) Erwerbs- und Verkaufsumsätze getätigt, wobei der Warenverkehr meist nur vorgetäuscht wird. Die erste Firma in der Kette (Missing

Trader) erstellt keine MWST-Abrechnung (und bezahlt folglich auch keine MWST), während die im Kreislauf folgenden Firmen (Buffer Firm[s]), die ihr "verrechneten Vorsteuern" bei der Steuerbehörde wieder geltend machen. Da bei grenzüberschreitenden Lieferungen die MWST nicht im Abgangsland der Lieferung zu entrichten ist, sondern im Bestimmungsland, erhält der Exporteur die von seinen Lieferanten (angeblich oder tatsächlich) entrichtete Vorsteuer vollumfänglich zurück, während der Empfänger (neuer Missing Trader) der Lieferung untertaucht, ohne im Bestimmungsland die Einfuhrsteuer zu entrichten. In der Regel wird das tatsächliche Geschehen durch eine lange, komplizierte Umsatzkette unter Einbeziehung mehrerer Länder verborgen. Der Karussellbetrug wird oft von kriminellen Organisationen begangen und hat erhebliche Steuerausfälle zur Folge [Fall Handykarussell]. Um das Vorgehen zu veranschaulichen, wird nochmals auf ein Beispiel aus unserem Workshop NDS BWK 1 zurückgegriffen.